



Helmut Friederici, *Dipl.-Betriebsw.*
*vereidigter Buchprüfer*¹⁾ | *Steuerberater* | Essen

Wolf Sieweke, *Dipl.-Kfm.*²⁾
Wirtschaftsprüfer Steuerberater | Essen

Knut Stuhldreier, *Dipl.-Finanzw.*
Steuerberater | Essen

Prof. Dr. iur. Annette Stuhldreier, *Dipl.-Finanzw.*³⁾
Rechtsanwältin Steuerberaterin Fachanwältin für Steuerrecht | Dortmund

1) Sitz Essen

2) bis 01.01.2014

3) Anstellung gem. § 58 StBerG

Marienstr. 34
45307 Essen
Telefon 02 01 / 8 42 78 -0
Telefax 02 01 / 8 42 78 -99

Kirchhörder Straße 29
44229 Dortmund
Telefon 02 31 / 72 54 82 -0
Telefax 02 31 / 72 54 82 -79

office@s-f-essen.de
www.s-f-essen.de

USt-IdNr.: DE303255814

Das Aktuelle 30 aus Steuern und Wirtschaft

06/16

UNTERNEHMER

1. Personengesellschaften: BFH erleichtert gewinnneutrale Realteilung
2. Kinder-GbR: Keine befristete GbR-Beteiligung bei minderjährigen Familienangehörigen
3. Beratungsleistungen: BFH begrenzt Vorsteuerabzug für Unternehmensgründer
4. Leistungen des Insolvenzverwalters: Anteiliger Vorsteuerabzug richtet sich nach Art der Verbindlichkeiten
5. Rechnung: Vorsteuerabzug erfordert genaue Warenbezeichnung
6. Umsatzsteuerbefreiung: Behandlung negativer Anlagezinsen
7. Innergemeinschaftliche Lieferung: Warnung vor Betrug mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummern
8. Ausfuhr: Welche Belege werden für die Steuerfreiheit benötigt?
9. Photovoltaik: Auf die rechtzeitige Zuordnung der Anlage kommt es an

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

10. Unternehmenssanierung: Sanierungsklausel ist unionsrechtswidrig
11. Zinsaufwendungen: Ist die Zinsschranke verfassungswidrig?
12. Außensteuerrecht: Einkünfte sind nicht gleich Einkünfte
13. Organschaft: Korrektur einer verdeckten Einlage innerhalb oder außerhalb der Steuerbilanz?
14. Kein Ehrenamt: Vorstandstätigkeit im Sparkassenverband ist nicht umsatzsteuerbefreit

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

15. Abfindungen und Entschädigungen: BMF lockert Anforderungen an die Zusammenballung von Einkünften

16. Typische Berufskleidung: Welche Kosten sind steuerlich abziehbar?
17. Gesundheitsvorsorge: Welche Zuschüsse sind steuerfrei?
18. Gemischte Aufwendungen: Kunstlehrer und Kunstausstellung - privat oder beruflich?
19. Parkplatzanmietung durch Arbeitgeber: Zuzahlungen der Arbeitnehmer unterliegen der Umsatzsteuer
20. Unternehmereigenschaft: Selbständigkeit bei ausländischen Pflegekräften

HAUSBESITZER

21. Dauerleistungen: Vorsteuerabzug aus einem Dauerleistungsvertrag
22. Unbebaute Grundstücke: Werbungskostenabzug setzt Bebauungs- und Vermietungsabsicht voraus
23. Schadensbeseitigung: Keine anschaffungsnahen Herstellungskosten bei nachträglichen Schäden
24. Familienheim: Keine Begünstigung ohne vorherige Nutzung

ALLE STEUERZAHLER

25. Handwerkerleistungen: Rechtsprechung baut Kostenabzug weiter aus
26. Kindergeld: Nebenwohnsitz im Inland rettet Kindergeldanspruch
27. Pflegekinder: Kein Kindergeld bei eigenem Haushalt
28. „Betagtes“ Vermächtnis: Verzinsung führt zu steuerpflichtigen Kapitaleinkünften
29. Schweizer Erben: Voller Freibetrag auch für Ausländer
30. Steuerbegünstigte Vereine: Steuerliche Behandlung von Festveranstaltungen im Fokus

STEUERTERMINE

UNTERNEHMER

1. Personengesellschaften:

BFH erleichtert gewinnneutrale Realteilung

Wird eine Gesellschaft aufgelöst, führt die Betriebsaufgabe für die Gesellschafter regelmäßig zu einer Gewinnrealisierung und somit zu Mehrsteuern. Dieser Effekt kann durch eine sogenannte Realteilung verhindert werden, bei der die bisherigen Gesellschafter das Betriebsvermögen der Gesellschaft unter sich aufteilen und in ihr Betriebsvermögen überführen. Bislang ging der Bundesfinanzhof (BFH) davon aus, dass die Realteilung eine Beendigung der Gesellschaft voraussetzt.

In einem neuen Urteil hat der BFH seine restriktive Entscheidungspraxis gelockert und entschieden, dass die **gewinnneutrale Realteilung einer Personengesellschaft** auch vorliegen kann, wenn **nur ein Gesellschafter ausscheidet** und die **Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt** wird.

Im vorliegenden Fall war eine Partnerin aus einer Freiberuflersozietät ausgeschieden und hatte dafür im Gegenzug eine Niederlassung in einer anderen Stadt erhalten, die sie selbst zuvor bereits geleitet hatte. Die verbliebenen Partner der Sozietät führten die Hauptniederlassung unter der bisherigen Bezeichnung weiter. Nach Ansicht des BFH wurde mit diesem Vorgang eine Teilbetriebsübertragung verwirklicht, die im Rahmen einer Realteilung grundsätzlich gewinnneutral erfolgen konnte. Die Realteilung bezweckt, wirtschaftlich sinnvolle Umstrukturierungsvorgänge steuerlich nicht zu belasten, wenn die Besteuerung der stillen Reserven des Betriebs sichergestellt ist. Dies trifft nach Gerichtsmeinung nicht nur auf die Auflösung einer Gesellschaft zu, sondern auch auf das Ausscheiden eines Gesellschafters.

2. Kinder-GbR:

Keine befristete GbR-Beteiligung bei minderjährigen Familienangehörigen

Jeder Mensch hat im Laufe eines Jahres gewisse Aufwendungen zu tragen, die seine Existenz sichern. Dieses **Existenzminimum** verschiebt sich im Laufe der Jahre durch die Inflation. In Deutschland beträgt es derzeit für Alleinstehende 8.652 €. Dieser Betrag entspricht exakt dem **Grundfreibetrag**, also demjenigen Einkommen, das nicht besteuert werden darf. Ein Grundfreibetrag steht jedoch nicht nur einer erwachsenen, steuerpflichtigen Person zu, sondern **jedem Menschen** - also auch minderjährigen Kindern.

Eine Mutter aus Norddeutschland dachte sich daher, dass es klug sei, einen Teil ihrer Einkünfte aus einer Beteiligung an einer Windkraftanlage ihren Kindern zurechnen zu lassen. Sie gründete mit ihren Kindern eine **atypisch stille Gesellschaft** in Form einer **Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)**. „Atypisch still“ bedeutet in diesem Fall, dass die Kinder nicht wie Fremdkapitalgeber, sondern wie Mitunternehmer zu behandeln sind.

Nun sind Verträge mit nahen Angehörigen generell eine knifflige Sache. Insbesondere Verträge mit eigenen, minderjährigen Kindern sind sehr anfällig für Fehler. So hatte auch hier die notarielle Vereinbarung einen Haken: Die Beteiligung sollte kurz vor dem 18. Geburtstag des ältesten Kindes **automatisch enden**. An diesem Punkt spielte das Finanzamt nicht mit - und das Finanzgericht Schleswig-Holstein (FG) gab ihm recht. Das FG ließ sich aus folgenden Gründen **nicht** auf die Mitunternehmerstellung der Kinder ein:

1. Die Mitunternehmerstellung konnte bereits deswegen nicht begründet werden, weil die Gesellschafterstellung von vornherein befristet war. In dem befristeten Zeitraum bestand noch eine Unterhaltsverpflichtung der Mutter gegenüber den Kindern und diese konnten aufgrund der Minderjährigkeit eine persönliche Aktivität als Gesellschafter noch gar nicht entfalten.
2. Die Anteile wurden schenkweise übertragen und eine Rückübertragung war von vornherein vereinbart. Deshalb lag überhaupt keine Übertragung vor.
3. Der Ausgleich für die Rückübertragung sollte unter anderem durch eine Auseinandersetzungsbilanz sichergestellt werden. In dieser sollten stille Reserven ausgewiesen werden, damit ein tatsächlicher Wert festgestellt werden konnte. Das ist allerdings nicht passiert. Die Vereinbarung wurde also de facto nicht umgesetzt. Ein fremder Dritter hätte das nicht akzeptiert, der Fremdvergleich scheitert.

Hinweis: Sie finden Konzepte, die die Einbeziehung Ihrer Kinder beinhalten, interessant und würden gerne mehr darüber erfahren? Wir machen Sie auf die Risiken aufmerksam und planen mit Ihnen eine rechtssichere Konstellation.

3. Beratungsleistungen: BFH begrenzt Vorsteuerabzug für Unternehmensgründer

Der Gesellschafter einer noch zu gründenden GmbH kann im Hinblick auf die beabsichtigte Unternehmenstätigkeit der Gesellschaft nur dann zum Vorsteuerabzug berechtigt sein, wenn der zugrundeliegende Leistungsbezug zu übertragbaren Vermögenswerten führen soll - mit dieser Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) hat ein Gründer aus Nordrhein-Westfalen einen Rechtsstreit gegen sein Finanzamt verloren.

Er wollte als Alleingesellschafter eine GmbH gründen und über diese Gesellschaft später die Betriebsmittel einer anderen Firma im Rahmen eines Unternehmenskaufs erwerben. Sowohl die GmbH-Gründung als auch der Unternehmenskauf blieben letztlich aus; in der Gründungsphase hatte der Gründer jedoch Leistungen einer Unternehmensberatung und eines Rechtsanwalts in Anspruch genommen, für die er schließlich in seiner Umsatzsteuererklärung einen Vorsteuerabzug beanspruchte.

Der BFH entschied jedoch, dass der Gründer **nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt** ist:

- Ein Recht zum Vorsteuerabzug ließ sich zunächst einmal nicht aus der eigenen unternehmerischen Tätigkeit des Gründers herleiten, weil er **nicht beabsichtigt** hatte, **als Einzelunternehmer tätig zu werden**.
- Auch in seiner Stellung als künftiger Gesellschafter der zu gründenden GmbH war er nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, weil die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) hierfür **voraussetzt**, dass die Beteiligung mit **(un-)mittelbaren Eingriffen in die Verwaltung der Gesellschaft** einhergeht und der Gesellschafter **entgeltliche Leistungen an die GmbH** erbringen will. Hierfür gab es jedoch keine Anhaltspunkte.
- Ein Vorsteuerabzug kann zwar nach der EuGH-Rechtsprechung auch dann eröffnet sein, wenn durch die bezogenen Leistungen Vermögenswerte entstehen, die später auf die neu gegründete GmbH übertragen werden können. Diese Übertragung von sogenannten Investitionsgütern war vorliegend aber nicht möglich, weil die **strittigen Beratungsleistungen** - anders als beispielsweise Grundstücke - **nicht auf die GmbH übertragen werden können**.

Hinweis: Der Vorsteuerabzug scheiterte also nicht an der fehlgeschlagenen GmbH-Gründung, sondern an dem Umstand, dass die Beratungsleistungen nicht als Investitionsgüter übertragungsfähig waren. Hätte der Gründer beabsichtigt, das Unternehmen selbst zu kaufen und als Einzelunternehmen zu betreiben, wäre er im Übrigen zum Vorsteuerabzug berechtigt gewesen - auch bei fehlgeschlagener Unternehmensgründung.

4. Leistungen des Insolvenzverwalters: Anteiliger Vorsteuerabzug richtet sich nach Art der Verbindlichkeiten

Wenn über einen Nachlass ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, muss der bestellte Insolvenzverwalter nicht selten Verbindlichkeiten aus dem privaten und dem unternehmerischen Bereich des Verstorbenen befriedigen. Die Art der Verbindlichkeit entscheidet nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) auch maßgeblich über die Frage, in welcher Höhe ein Vorsteuerabzug aus der Rechnung des Insolvenzverwalters zulässig ist.

Im Entscheidungsfall war das Insolvenzverfahren über den Nachlass eines verstorbenen (und zum Vorsteuerabzug berechtigten) Apothekenbetreibers eröffnet worden. Die Hauptverbindlichkeit seines Nachlasses beruhte auf der Übernahme der Apotheke - war also eine unternehmerische Schuld. Daneben bestanden noch diverse private Verbindlichkeiten.

Der BFH urteilte, dass ein **Vorsteuerabzug aus der Rechnung des Insolvenzverwalters nur für den Anteil der unternehmerischen Verbindlichkeiten am Gesamtbestand der Insolvenzforderungen zulässig** ist. Der für den Vorsteuerabzug maßgebliche unmittelbare Zusammenhang zwischen der (einheitlichen) Leistung des Insolvenzverwalters und den früheren (zum Vorsteuerabzug berechtigenden) Ausgangsumsätzen der Apotheke liegt nach Gerichtsmeinung vor, soweit der Verwalter das Nachlassvermögen anteilig zur Befriedigung unternehmerischer Insolvenzforderungen verwendet hat.

Hinweis: Für die Aufteilung der Vorsteuer nach der Quote der unternehmerisch begründeten Verbindlichkeiten zu den Privatverbindlichkeiten müssen die im Insolvenzverfahren angemeldeten Insolvenzforderungen herangezogen werden. Insofern existiert also ein feststehender und praktikabler Aufteilungsmaßstab.

5. Rechnung: Vorsteuerabzug erfordert genaue Warenbezeichnung

Für den Vorsteuerabzug aus einer Rechnung sind viele Formalien einzuhalten. Neben der Angabe der Steuernummer und der Anschrift des leistenden Unternehmers (z.B. des Lieferanten) muss auch eine **genaue Leistungsbeschreibung** vorhanden sein. Das bedeutet beispielsweise, dass der Lieferant die Waren, die er Ihnen liefert, in der Rechnung genau bezeichnen muss. Dazu muss nicht nur die Menge (z.B. Kilogramm, Meter oder Stückzahl), sondern auch die **Warenbezeichnung**, also eine eindeutige Beschreibung der gelieferten Ware, angegeben werden.

Mit der Frage der Warenbezeichnung hatte sich das Finanzgericht Hessen (FG) auseinanderzusetzen. In dem Streitfall hatte ein **Textileinzelhändler** Ware für seine Boutique eingekauft. Es handelte sich um einfache, billige Mode. In den Rechnungen der Lieferanten waren die Textilien lediglich mit allgemeinen Begriffen wie zum Beispiel „Kleider“, „Oberteile“, „Bolero“, „Röcke“, „Top“ oder „Hose“ bezeichnet. Nach Auffassung des FG reichen diese abstrakten Warenbezeichnungen **nicht aus**. Es hätte vielmehr eine weitere Beschreibung der Ware, zum Beispiel nach Hersteller, Modelltyp, Farbe und Größe sowie unter Bezugnahme auf eine Artikel- oder Chargennummer (soweit vorhanden) erfolgen müssen. Da dies nicht der Fall war, versagte das FG den Vorsteuerabzug.

Hinweis: Das Urteil entspricht der Linie des Bundesfinanzhofs. Dieser hatte in der Vergangenheit ebenfalls schon entschieden, dass allzu abstrakte Beschreibungen in der Rechnung - wie zum Beispiel „Beratungsleistungen“, „Trockenbau“, „Fliesenarbeiten“ oder „Außenputz“ - nicht ausreichen.

6. Umsatzsteuerbefreiung: Behandlung negativer Anlagezinsen

Die Zinspolitik der Europäischen Zentralbank hinterlässt im gesamten Wirtschaftsleben ihre Spuren. Wir haben uns inzwischen daran gewöhnt, dass das Ersparte kaum noch oder sogar gar keine Zinsen mehr abwirft. Dass der Sparer am Ende der Laufzeit sogar weniger Geld zurückbekommt, als er eingezahlt hat, ist bislang allerdings noch die Ausnahme. Möglicherweise werden wir uns jedoch auch daran gewöhnen müssen.

Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben sich des Problems des **negativen Einlagezinssatzes** bereits für die Umsatzsteuer angenommen. Das zeigt, dass zumindest die Finanzbehörden in Zukunft mit negativen Zinsen auch auf breiter Front rechnen. Das Finanzministerium Hessen teilt das Ergebnis dieser Erörterung auf Bundes- und Länderebene mit. **Negativ- oder Minuszinsen** sind ein Entgelt für die Verwahrung des Kontoguthabens und die Kontoführung, also für Leistungen, die grundsätzlich der Umsatzsteuer unterliegen. Allerdings hat der Gesetzgeber für Finanzdienstleistungen bei der Umsatzsteuer eine **Steuerbefreiung** vorgesehen.

Nach Auffassung der Finanzbehörden greift diese Steuerbefreiung für Finanzdienstleistungen auch bei einem Negativzins. Es ist dabei unerheblich, ob das Kreditinstitut eine Kontoführungsgebühr erhebt oder schlicht einen negativen Anlagezins einbehält. In beiden Fällen ist die Leistung des Instituts **steuerfrei**.

Hinweis: Es besteht allerdings die Möglichkeit, auf diese Steuerbefreiung zu verzichten, wenn der Anleger Unternehmer ist und Unternehmensgelder anlegt. Der Verzicht auf die Steuerbefreiung im unternehmerischen Bereich kann sich unter Umständen günstig auf die Konditionen bei der Bank auswirken.

7. Innergemeinschaftliche Lieferung: Warnung vor Betrug mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummern

Autoverkäufe in einen anderen Mitgliedstaat der EU sind von der Umsatzsteuer befreit, wenn der Abnehmer ein Unternehmer ist und das Fahrzeug für sein Unternehmen erwirbt. Die Unternehmereigenschaft weist der Abnehmer im Regelfall mit seiner **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** (USt-ID) nach.

Beispiel: Ein Unternehmer aus den Niederlanden kauft einen Pkw bei einem Dortmunder Kfz-Händler. Der Niederländer weist seine Unternehmereigenschaft mit einer gültigen USt-ID nach, die der Dortmunder Händler auch überprüft hat.

Das Landesamt für Steuern in Rheinland-Pfalz (LfSt) warnt vor **Betrügereien** bei solchen Autoverkäufen. Dem LfSt liegen Erkenntnisse der Kriminalpolizei aus dem nördlichen Rheinland-Pfalz über eine osteuropäische Tätergruppe mit Tatbeteiligten unter anderem aus Rumänien vor. Die Täter versuchen, bei deutschen Autohändlern unter Angabe einer **echten** ausländischen USt-ID umsatzsteuerfrei Fahrzeuge zu erwerben. Nach den bisherigen Ermittlungen ist allerdings dem tatsächlichen Inhaber der USt-ID nichts von dem Erwerb von Fahrzeugen in seinem Namen und mit seiner Nummer bekannt. Durch diese Masche wurden bereits Steuern in Höhe von mehr als 1 Mio. € hinterzogen.

Das LfSt warnt davor, Fahrzeuge steuerfrei zu liefern, ohne die **Identität** der Käufer und des angeblichen Auftraggebers zu prüfen. In einem beschriebenen Fall war zum Beispiel besonders auffällig, dass die rumänischen Täter die USt-ID eines italienischen Unternehmers angegeben hatten. Vor allem in solchen untypischen Sachverhaltskonstellationen ist besondere Vorsicht geboten.

8. Ausfuhr:

Welche Belege werden für die Steuerfreiheit benötigt?

Das Finanzministerium Schleswig-Holstein (FinMin) teilt in einer Kurzinformation mit, welche Belege bei der steuerfreien Ausfuhr eines Kfz erforderlich sind. Das FinMin war gefragt worden, ob bei der Ausfuhr von Fahrzeugen aus der EU ohne Ausfuhrkennzeichen mit der Ausfuhranmeldung im elektronischen Ausfuhrverfahren der **Ausgangsvermerk** als alleiniger Ausfuhrnachweis ausreichend ist, oder ob **zusätzliche** Belege erforderlich sind, zum Beispiel eine Bescheinigung über

- die Zulassung,
- die Verzollung oder
- die Einfuhrbesteuerung im Drittland.

Das FinMin teilt mit, dass es dieser Belege nur in folgenden Fällen **nicht** bedarf:

- Das Fahrzeug wurde mit einem Ausfuhrkennzeichen ausgeführt und der Ausfuhrbeleg enthält die Fahrzeug-Identifikationsnummer und die Nummer des Ausfuhrkennzeichens.
- Das Fahrzeug ist nicht im Sinne der Fahrzeug-Zulassungsverordnung auf öffentlichen Straßen in Betrieb gesetzt und nicht auf eigener Achse in das Drittlandsgebiet ausgeführt worden. Auch in diesem Fall ist es wichtig, dass der Ausfuhrbeleg die Fahrzeug-Identifikationsnummer enthält.

Bei einem Fahrzeug, das schon in Betrieb gesetzt wurde und ohne Ausfuhrkennzeichen ausgeführt wird, sind die oben genannten zusätzlichen Nachweise erforderlich. Das heißt, wird eine Bescheinigung über die Zulassung, die Verzollung oder die Einfuhrbesteuerung im Drittland zwingend benötigt.

Hinweis: Das FinMin weist darauf hin, dass das Vorliegen dieser zusätzlichen Belege auch regelmäßig durch die Finanzämter überprüft wird.

9. Photovoltaik:

Auf die rechtzeitige Zuordnung der Anlage kommt es an

Wenn Sie den von Ihrer Photovoltaikanlage erzeugten Strom ganz oder teilweise in das öffentliche Netz einspeisen, werden Sie zum Unternehmer. Die **Einspeisevergütung** ist nämlich ein Entgelt für die Stromerzeugung, und damit handelt es sich bei der Stromerzeugung durch Photovoltaik um eine unternehmerische Tätigkeit. Dies hat den Vorteil, dass Sie aus den Anschaffungskosten für die Anlage die **Vorsteuern** geltend machen können - und zwar auch dann, wenn Sie einen Teil des produzierten Stroms für Ihren Privathaushalt nutzen. Voraussetzung für den **vollen** Vorsteuerabzug ist allerdings, dass Sie die Anlage **vollständig** dem Unternehmensvermögen zuordnen.

Beispiel: Im März 2016 wird auf dem privaten Wohnhaus eine Photovoltaikanlage installiert. Der von der Anlage erzeugte Strom soll teilweise auch privat verbraucht werden. Der Eigentümer der Anlage hat in diesem Fall wegen der teilweisen unternehmerischen Nutzung ein sogenanntes **Zuordnungswahlrecht**.

Dieses Wahlrecht muss nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs **zeitnah** ausgeübt werden. Die äußerste Frist für die Dokumentation einer Zuordnung ist der 31. Mai des auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Jahres. In dem Beispiel müsste daher die Zuordnung bis spätestens zum 31.05.2017 gegenüber dem Finanzamt - in der Regel durch Geltendmachung des Vorsteuerabzugs - dokumentiert werden. **Unterbleibt** diese Zuordnung, ist der Vorsteuerabzug aus der Anschaffung der Anlage **für immer verloren**. Diese schmerzliche Erfahrung musste auch eine selbständige Friseurin machen. Das Finanzgericht Niedersachsen versagte wegen einer verspäteten Zuordnung der Photovoltaikanlage einen entsprechenden Vorsteuerabzug.

Hinweis: Damit eine Zuordnung der Anlage zu Ihrem Unternehmensvermögen erfolgen kann, muss der Umfang der unternehmerischen Nutzung mindestens 10 % betragen. Das bedeutet konkret, dass mindestens 10 % des erzeugten Stroms in das öffentliche Netz eingespeist werden müssen.

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

10. Unternehmenssanierung: Sanierungsklausel ist unionsrechtswidrig

Die Veräußerung eines Anteils an einer GmbH durch einen Gesellschafter an einen Erwerber führt bei der GmbH grundsätzlich dazu, dass etwaig bestehende Verlustvträge untergehen. Bei einem Erwerb zum Zweck der Sanierung ist diese Rechtsfolge wenig hilfreich, da der Erwerber Sanierungsgewinne nicht mehr mit historisch erlittenen Verlusten verrechnen kann.

Die Bundesregierung hatte diesen Missstand erkannt und in der entsprechenden Verlustuntergangsvorschrift eine **Ausnahme** für ebensolche Fälle geschaffen. Da der deutsche Gesetzgeber damit in der EU jedoch „alleine dastand“, rügte die Europäische Kommission diese **Sanierungsklausel als unionsrechtswidrig** und forderte den deutschen Fiskus auf, alle bereits zwischenzeitlich gewährten Steuervorteile von den Bürgern zurückzufordern.

Die Finanzverwaltung folgte zwar dieser Aufforderung, legte jedoch beim zuständigen Gericht der Europäischen Union (EuG) Klage ein. „Leider einen Tag zu spät“, antworteten die Richter und lehnten die Annahme der Klage als **verfristet** ab. Die Hoffnung betroffener Unternehmer ruhte seit diesem Zeitpunkt auf zwei Klagen, die privatwirtschaftliche Unternehmen in eigener Sache beim EuG - und zwar rechtzeitig - eingelegt hatten.

Leider stellte sich nun heraus, dass auch diese Klagen keinen Erfolg hatten. Diesmal lehnten die Richter die Klagen **inhaltlich** ab mit der Feststellung, dass die Sanierungsklausel nicht alle europäischen Unternehmen, sondern **nur ganz bestimmte Unternehmen** und auch **nur in Deutschland** bevorzuge.

Hinweis: Nun haben die Kläger nur noch die Möglichkeit, Revision beim Europäischen Gerichtshof einzulegen. Es bleibt abzuwarten, ob sie diesen Weg beschreiten werden.

11. Zinsaufwendungen: Ist die Zinsschranke verfassungswidrig?

Für mittelständische und große Unternehmen ist die zum 01.01.2008 eingeführte **Zinsschranke** ein bürokratisches Ungeheuer, das umfangreiche Ermittlungen und Feststellungen mit sich bringt. Ursprünglich sollte die Zinsschranke verhindern, dass Gewinne ins Ausland verlagert werden können, indem eine im Ausland ansässige Tochter- oder Muttergesellschaft einer inländischen Gesellschaft ein Darlehen gibt und Letztere für die Darlehensgewährung Zinsen zahlt.

Allerdings lässt sich diese Intention nicht aus dem Wortlaut des Gesetzes herauslesen - die Vorschrift begrenzt vielmehr generell **jeglichen Zinsaufwand**. Zwar betrifft das nur denjenigen Betrag an Schuldzinsen, der über die Guthabenzinsen

hinausgeht (sog. **negativer Zinssaldo**), bei größeren Unternehmen können aber auch das schon beträchtliche Summen sein. Für kleinere Unternehmen gibt es eine **Freigrenze von 3 Mio. €**

Nachdem mehrere Versuche, die Zinsschranke als verfassungswidrig einstufen zu lassen, vor verschiedenen Finanzgerichten gescheitert sind, hat der Bundesfinanzhof (BFH) nunmehr diese Frage dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Der BFH hielt dies für geboten, da ein Verstoß gegen den **allgemeinen Gleichheitssatz** des Grundgesetzes vorliegen könnte.

Hinweis: Es bleibt abzuwarten, wie die Richter in Karlsruhe diese Frage beantworten. Es dürfte jedenfalls eines der spannendsten Verfahren überhaupt im Steuerrecht werden.

12. Außensteuerrecht: Einkünfte sind nicht gleich Einkünfte

In den Medien wird schon seit längerer Zeit diskutiert, ob das Verhalten von großen internationalen Konzernen (z.B. in der Kaffee- oder der Selbstbaumöbelbranche) aus Steuerzahlersicht legitim ist. Denn auch wenn die Konzerne sich an geltende Gesetze halten, zahlen sie oftmals kaum Steuern. Dies erreichen sie insbesondere durch die Gründung von Gesellschaften im niedrigbesteuerten Ausland, an welche dann hohe Zins- oder Lizenzzahlungen getätigt werden.

Anders als in den Medien wahrzunehmen ist, hat der deutsche Fiskus auf dieses Verhalten schon vor Jahrzehnten reagiert: Denn das sogenannte **Außensteuergesetz** soll diese „Gewinnabsaugungen“ aus dem Ausland verhindern. Dies wird rein technisch durch die sogenannte **Hinzurechnungsbesteuerung** erreicht: Wenn eine Kapitalgesellschaft im Ausland überwiegend passive Tätigkeiten ausübt (z.B. die Vergabe von Darlehen oder Lizenzen an eine inländische Mutterkapitalgesellschaft), wird der Gewinn der ausländischen Gesellschaft zu dem zu versteuernden Gewinn der inländischen Gesellschaft hinzuaddiert - und zwar unabhängig davon, ob der Gewinn der ausländischen Gesellschaft ausgeschüttet wird oder nicht. Bei der ausländischen Gesellschaft spricht man dann von einer **Zwischengesellschaft**.

Prinzipiell funktioniert diese Hinzurechnungsbesteuerung recht gut. Leider gibt es aber insbesondere an vielen Schnittstellen Probleme. So werden zum Beispiel Gewinne im Ausland nach den dort geltenden Gesetzen oftmals anders ermittelt als Gewinne im Inland. Auch dieses Problems hat sich der Gesetzgeber angenommen: Das Außensteuergesetz schreibt vor, dass auf die ausländischen Gewinne die **deutschen Einkünfteermittlungsgrundsätze** anzuwenden sind.

Aus Sicht der Senatsverwaltung für Finanzen Berlin gab es hierbei einen offenen Punkt, der nunmehr mit den Körperschaftsteuer-Referatsleitern der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder abgestimmt wurde: Bei ausländischen Zwischengesellschaften gibt es keine - für deutsche Zwecke vorgesehene - Verlustfeststellung, mit der Folge, dass die nationale Regelung zum **Verlustuntergang beim Gesellschafterwechsel** (§ 8c Körperschaftsteuergesetz) niemals zur Anwendung kommen würde. Nach Ansicht der Senatsverwaltung ein eklatanter Missstand.

Um dieses Problem zu umgehen und den Verlustuntergang bei einer ausländischen Gesellschaft vollziehen zu können, bestimmten die Diskussionsteilnehmer, dass der Begriff der „Einkünfte“ im Sinne des Außensteuergesetzes anders auszulegen sei als der Begriff der „Einkünfte“ im nationalen Sinne: So sei die Verlustuntergangsregelung im Ausland **bereits bei der Ermittlung der Einkünfte** anzuwenden und nicht - wie im Inland - erst **nach** der Ermittlung der Einkünfte.

Hinweis: Ob diese Begriffsakrobatik gelingen wird, wird noch im Rahmen von gerichtlichen Streitverfahren zu klären sein.

13. Organschaft: Korrektur einer verdeckten Einlage innerhalb oder außerhalb der Steuerbilanz?

Die in der Überschrift formulierte Frage stellte sich bislang eigentlich nicht, da sogenannte **verdeckte Einlagen** in der Vergangenheit **stets außerbilanziell** zu kürzen waren.

Beispiel: Eine Muttergesellschaft überweist an ihre Tochtergesellschaft einen Betrag von 50.000 €, damit diese ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen kann. Es handelt sich hierbei um eine verdeckte Einlage, da die Vorteilsgewährung in der Gesellschafterstellung der Muttergesellschaft begründet liegt - ein fremder Dritter hätte diese Zahlung nicht veranlasst. In der Handels- und in der Steuerbilanz sind 50.000 € als Ertrag zu buchen. Außerbilanziell

werden dann bei der Ermittlung der Steuerlast wieder 50.000 € vom Einkommen der Tochtergesellschaft abgezogen, da es sich gerade nicht um erwirtschafteten Gewinn, sondern um eine Gesellschaftereinlage handelt.

Vor diesem Hintergrund staunte eine klagende GmbH nicht schlecht, als das Finanzamt in ihrem ebenso gelagerten Fall bereits in der Steuerbilanz nicht „an Ertrag“ buchte, sondern „an Eigenkapital“ - und vor dem Finanzgericht München (FG) recht bekam. Im streitgegenständlichen Fall war dies besonders tragisch, da es sich um ein **Organschaftsverhältnis** handelte: Weicht nämlich der Handelsbilanzgewinn vom Steuerbilanzgewinn ab, liegt um eine sogenannte **Mehrabführung** vor, welche vom Organträger im Nachhinein zu versteuern ist. Hätte das Finanzamt - wie in den Jahren zuvor - eine außerbilanzielle Korrektur vorgenommen, wäre es nicht zu dieser Versteuerung gekommen.

Hinweis: Es bleibt zu hoffen, dass der Bundesfinanzhof, bei dem dieser Fall mittlerweile anhängig ist, wieder die alte Rechtslage herstellen wird. Das Urteil des FG jedenfalls erscheint vor dem Hintergrund der bisherigen Vorgehensweise bei verdeckten Einlagen als wenig schlüssig.

14. Kein Ehrenamt:

Vorstandstätigkeit im Sparkassenverband ist nicht umsatzsteuerbefreit

Ehrenamtliche Tätigkeiten können umsatzsteuerfrei erbracht werden, wenn sie für eine juristische Person des öffentlichen Rechts ausgeübt werden oder das bezogene Entgelt lediglich ein Auslagenersatz oder eine angemessene Entschädigung für Zeitversäumnis ist.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die **Tätigkeit als Vorstands- und Ausschussmitglied in einem Sparkassenverband kein Ehrenamt im Sinne dieser Befreiungsvorschrift** ist, so dass hierfür gezahlte Entschädigungen und Sitzungsgelder der Umsatzsteuer unterliegen. Eine **begünstigte ehrenamtliche Tätigkeit** liegt nach der (geänderten) BFH-Rechtsprechung aus 2009 **nur** vor, wenn die Tätigkeit

- in einem anderen Gesetz als dem Umsatzsteuergesetz ausdrücklich als ehrenamtliche Tätigkeit genannt wird,
- im allgemeinen Sprachgebrauch herkömmlicherweise als ehrenamtlich bezeichnet wird oder
- vom materiellen Begriff der Ehrenamtlichkeit umfasst wird.

Der BFH entschied, dass keine dieser drei Fallvarianten auf die Vorstands- und Ausschusstätigkeit in einem Sparkassenverband zutrifft. Zwar war die Tätigkeit im Entscheidungsfall in der Satzung des Sparkassenverbands ausdrücklich als ehrenamtliche Tätigkeit bezeichnet, was eine Ehrenamtlichkeit nach der ersten Fallvariante begründen könnte. Nach Gerichtsmeinung sind die Satzungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts aber keine Gesetze im hier maßgeblichen Sinne. Aufgrund der gebotenen engen Auslegung der Steuerbefreiungsvorschrift durch das Unionsrecht sieht der BFH keine Veranlassung, eine Tätigkeit nur deshalb als ehrenamtlich anzusehen, weil eine Körperschaft des öffentlichen Rechts diese in ihrer Satzung als ehrenamtlich bezeichnet hat. Andernfalls könnte die Körperschaft über ihren Satzungswortlaut selbst bestimmen, ob eine an sie erbrachte Tätigkeit umsatzsteuerbefreit ist.

Hinweis: Das Vorstandsmitglied im Urteilsfall unterlag gleichwohl nicht der Umsatzbesteuerung, weil es seine Umsätze bereits im Jahr 2006 erzielt hatte - somit vor der vorgenannten Rechtsprechungsänderung aus 2009. Daher kam für ihn über eine Vertrauensschutzregelung noch die günstigere Vorgängerrechtsprechung zu Vergütungen von Aufsichtsratsmitgliedern zur Anwendung.

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

15. Abfindungen und Entschädigungen:

BMF lockert Anforderungen an die Zusammenballung von Einkünften

Außerordentliche Einkünfte wie Abfindungen und Entlassungsentschädigungen unterliegen einem ermäßigten Einkommensteuersatz. Der Steuergesetzgeber will so Progressionsnachteile ausgleichen, die ein entschädigungsbedingt erhöhtes Einkommen bei regulärer Besteuerung nach sich ziehen würde.

Hinweis: Unter Steuerprogression versteht man die Zunahme der prozentual zu zahlenden Steuer bei steigendem Einkommen.

Eine ermäßigte Besteuerung setzt daher zweckentsprechend voraus, dass dem Empfänger die Entschädigungsleistungen zusammengeballt in einem Veranlagungszeitraum zugeflossen sind. Wurden sie in mehreren Teilbeträgen über mehrere Veranlagungszeiträume verteilt ausgezahlt, kommt es nicht zu nennenswerten Progressionsnachteilen, so dass in der Regel auch kein Anlass für eine ermäßigte Besteuerung besteht.

Bislang hat die Finanzverwaltung eine ermäßigte Besteuerung noch zugelassen, wenn eine Teilleistung von maximal 5 % der Hauptleistung in einem anderen Jahr als die Hauptleistung zur Auszahlung kam. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat diese Nichtbeanstandungsgrenze nun für alle offenen Fälle auf 10 % hochgesetzt und ist damit der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) gefolgt, der die ermäßigte Besteuerung in einem Urteil aus 2015 noch bei einer abweichend gezahlten Teilleistung von 9,73 % der Hauptleistung gewährt hatte.

Ergänzend hat das BMF nun erklärt, dass eine **ermäßigte Besteuerung ab sofort auch** dann in Betracht kommt, **wenn die abweichend gezahlte Teilleistung niedriger ist als der Steuervorteil, der sich aus der ermäßigten Besteuerung der Hauptleistung ergibt.**

Hinweis: Auch diese zweite Nichtbeanstandungsregel entstammt der neuen BFH-Rechtsprechung. Im zugrundeliegenden Urteilsfall hatte ein Arbeitnehmer in 2011 eine betriebliche Abfindung von 104.800 € erhalten, eine Teilzahlung von 10.200 € war ihm bereits in 2010 zugeflossen. Der BFH erklärte, dass die Einkommensteuer für 2011 bei regulärer Besteuerung der Hauptleistung 37.273 € betragen würde, bei ermäßigter Besteuerung jedoch nur 26.467 € - somit 10.806 € weniger. Die Teilleistung von 10.200 € ist somit niedriger als der Steuervorteil. Würde man dem Steuerzahler in dieser Konstellation die ermäßigte Besteuerung der Hauptleistung verwehren, stünde er besser da, wenn er die Teilzahlung gar nicht erhalten hätte. Die Teilzahlung würde noch nicht einmal den steuerlichen Nachteil ausgleichen, den sie verursacht - ein wirtschaftlich unsinniges Ergebnis.

16. Typische Berufskleidung:

Welche Kosten sind steuerlich abziehbar?

Arbeitnehmer dürfen die Kosten für typische Berufskleidung als Werbungskosten absetzen, nicht jedoch **die Kosten** für normale Businesskleidung. Die Steuerberaterkammer Niedersachsen hat näher umrissen, **welche Berufskleidung** „typisch“ ist und somit **steuerlich anerkannt wird**. Danach gilt:

- **Typische Berufskleidung:** Steuerlich berücksichtigt werden die Kosten für Kleidungsstücke, deren Verwendung für Zwecke der privaten Lebensführung aufgrund berufsspezifischer Eigenschaften so gut wie ausgeschlossen ist. Hierzu gehören Amtstrachten, der schwarze Anzug eines Leichenbestatters oder eines katholischen Geistlichen, der Frack eines Kellners, der Cut eines Empfangschefs, uniformähnliche Dienstkleidung der Mitarbeiter einer Fluggesellschaft, Arbeits(schutz)anzüge, Schutzhelme, Sicherheitsschuhe, Uniformen sowie die Kleidung von Köchen und Schornsteinfegern.

Hinweis: Prinzipiell gehören auch weiße Arztkittel und weiße Arbeitskleidung in Krankenhäusern und Arztpraxen zur absetzbaren typischen Berufskleidung, wobei die darunter getragenen weißen T-Shirts und Socken nicht unbedingt abziehbar sind. Wer seine Chancen auf eine steuerliche Anerkennung erhöhen will, sollte diese Kleidungsstücke in einem Spezialgeschäft für Berufsbekleidung kaufen und seiner Steuererklärung die Rechnung beilegen.

- **Businesskleidung:** Nach einem Urteil des Finanzgerichts Hamburg kann Businesskleidung nicht als typische Berufskleidung abgesetzt werden. Geklagt hatte ein Rechtsanwalt einer internationalen Kanzlei, der sich hochwertige Kleidung für seinen Arbeitsalltag zugelegt hatte. Das Gericht lehnte einen Kostenabzug ab und verwies darauf, dass die Kleidungsstücke problemlos auch privat getragen werden könnten. Es fehle an einer klaren Abgrenzung zur privaten Nutzung.
- **Reinigungskosten:** Sind Kleidungsstücke als typische Berufskleidung abziehbar, können auch die Kosten für deren Reinigung (Waschen, Trocknen und Bügeln) abgezogen werden. Abziehbar sind sowohl die Kosten für eine Wäscherei als auch für das Waschen in Eigenregie.
- **Berufskleidung vom Arbeitgeber:** Stellt ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern für die Arbeitszeit einheitliche Kleidungsstücke zur Verfügung, wird damit nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs auf Seiten der Arbeitnehmer

kein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil begründet, wenn die Überlassung der Kleidung im eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers erfolgt ist.

17. Gesundheitsvorsorge: Welche Zuschüsse sind steuerfrei?

Kennen Sie Feel-good-Manager? Sie kümmern sich um eine gute Arbeitsatmosphäre und um optimale Arbeitsbedingungen im Unternehmen und sollen auf diese Weise aktiv das Arbeitsklima verbessern. Die Unternehmen versprechen sich davon neben höherer Motivation und Produktivität natürlich auch eine bessere Mitarbeiterbindung.

Das Steuerrecht bietet für solche Zwecke auch einige Anreize: zum Beispiel die **betriebliche Gesundheitsförderung** mittels steuerfreier Zuschüsse. So kann ein Unternehmer seinen Angestellten jährlich bis zu 500 € pro Kopf steuerfrei für Zwecke der Gesundheitsvorsorge zukommen lassen.

Das hat allerdings auch Grenzen, wie kürzlich eine GmbH aus Bremen feststellen musste. Im Rahmen einer Lohnsteuer-Außenprüfung strich das Finanzamt nämlich nahezu sämtliche an die Mitarbeiter geleisteten Zuschüsse und unterwarf sie nachträglich der pauschalen Lohnversteuerung. Es stellte in Zweifel, dass die in Anspruch genommenen Dienstleister überhaupt für Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge qualifiziert waren. Das Finanzgericht Bremen (FG) hatte allerdings ein Einsehen.

Das Steuerrecht verweist nämlich hinsichtlich der Gesundheitsvorsorge auf das **Sozialrecht**, wodurch die sozialrechtlichen Grundsätze auch für das Steuerrecht bindend sind. Im Sozialrecht war jedoch bis zum 24.07.2015 nicht konkret bestimmt, was denn der Begriff Gesundheitsvorsorge exakt bedeutet. Erst ab dem 25.07.2015 ist Gesundheitsvorsorge als „primäre Prävention“ definiert, was bedeutet, dass eine noch nicht entstandene Krankheit durch Vorbeugung verhütet werden soll. Für die Streitjahre 2011 bis 2013 war der Begriff noch unbestimmt.

Das FG urteilte nun, dass zumindest die Aufwendungen für **qualifizierte Dienstleister** aus der Gesundheitsbranche wie Physiotherapeuten, Heilpraktiker oder Fitnesstrainer **unproblematisch** sind. Aufwendungen für Dienstleister hingegen, bei deren Leistungen der Komfort- und Wellnessaspekt überwiegt (z.B. Wellnessmassagen), fallen nicht hierunter. Die GmbH hatte mit ihrer Klage größtenteils Erfolg.

Hinweis: Sie tragen sich mit dem Gedanken, Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge in Ihrem Unternehmen zu fördern? Sollten Sie Fragen zur Nachweisführung der Betriebsausgaben haben, dann lassen Sie sich bezüglich der konkreten steuerrechtlichen Voraussetzungen von uns beraten.

18. Gemischte Aufwendungen: Kunstlehrer und Kunstausstellung - privat oder beruflich?

Als Angestellter stellen Sie sich vermutlich am Jahresanfang regelmäßig die Frage, ob und, wenn ja, wieviel Sie denn für das vergangene Jahr vom Finanzamt zurückbekommen. Beim Durchsehen der Belege stellt sich dann oftmals die Frage, ob es sich bei den Aufwendungen um **Privatausgaben** oder um **Werbungskosten** handelt. Vor allem in bestimmten Berufszweigen ist hier immer wieder eine gewisse Grauzone zu erkennen. Im Fall einer Kunstlehrerin ging der Streit über die Werbungskosten sogar bis vor das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG).

Die Kunstlehrerin war in ihrer Freizeit unter anderem als Künstlerin tätig. In diesem Bereich hatte sie jedoch unstrittig **keine Gewinnerzielungsabsicht**. Vielmehr fielen hier regelmäßig Verluste an. An ihrem Haupttätigkeitsort - sie war als Lehrerin für bildende Künste an einem Gymnasium angestellt - wurde ihre Nebentätigkeit mit Wohlwollen zur Kenntnis genommen und fand sporadisch auch in Beurteilungen Eingang. Die Lehrerin wollte nun die Hälfte ihrer Aufwendungen für die Besuche von Kunstausstellungen und Vernissagen als **Werbungskosten** steuermindernd anerkannt bekommen. Schließlich förderten diese Besuche auch ihre Haupttätigkeit und damit ihr Einkommen.

Doch das FG beurteilte das anders. Zwar gilt bei **gemischten Aufwendungen** - also solchen mit privatem und beruflichem Anteil - kein generelles Abzugsverbot. Allerdings ist es für eine Anerkennung von anteiligen Aufwendungen vonnöten, dass der Aufteilung ein **objektiver Maßstab** zugrunde liegt.

Diesen konnte das FG im vorliegenden Fall nicht erkennen. Es liege auch kein derart enger Bezug der Nebentätigkeit der Lehrerin zu ihrer Haupttätigkeit vor, dass eine private Mitveranlassung ausgeschlossen werden könnte. Das wäre zum Beispiel dann der Fall, wenn mit den Aufwendungen nachweisbar ernsthaft eine berufliche Verbesserung ange-

strebt würde. Nur in einem solchen Fall - und der lag hier nicht vor - wäre ein Abzug der Aufwendungen als Werbungskosten denkbar.

Hinweis: Sie haben gemischte Aufwendungen und wollen wissen, ob Sie die Aufwendungen als Werbungskosten geltend machen können? Lassen Sie sich im Zweifel über einen geeigneten Aufteilungsmaßstab und die Nachweissführung beraten.

19. Parkplatzanmietung durch Arbeitgeber: Zuzahlungen der Arbeitnehmer unterliegen der Umsatzsteuer

Besonders in Ballungsräumen ist die Suche nach einem Parkplatz häufig ein zeitaufwändiges und nervenaufreibendes Unterfangen. Um seinen Arbeitnehmern die Mühen der ständigen Parkplatzsuche zu ersparen, hatte ein Arbeitgeber aus Nordrhein-Westfalen vor ein paar Jahren Stellplätze in einem Parkhaus am Unternehmensort angemietet und seinen Arbeitnehmern gegen eine hälftige Kostenbeteiligung zur Verfügung gestellt. Mit diesem Schritt wollte er insbesondere Mitarbeiter mit Auswärtsterminen entlasten, die nach ihrer Rückkehr zum Betrieb immer wieder erneut einen öffentlichen Parkplatz suchen mussten. Weiterer positiver Effekt war, dass die Arbeitnehmer ihre Arbeit nicht mehr mehrmals täglich unterbrechen mussten, um ihre meist zweistündige Parkberechtigung zu verlängern, so dass die Anmietung der Stellplätze letztlich einen ungestörten Betriebsablauf sicherstellen sollte.

Das Finanzamt ging davon aus, dass der Arbeitgeber mit der Parkraumüberlassung eine umsatzsteuerbare und -steuerpflichtige sonstige Leistung an seine Mitarbeiter erbracht hatte, so dass die Zuzahlungen der Mitarbeiter der Umsatzsteuer unterliegen müssten. Der Arbeitgeber vertrat demgegenüber die Auffassung, dass die Parkraumüberlassung im eigenen unternehmerischen Interesse erfolgt sei und deshalb ein nicht steuerbarer Vorgang angenommen werden müsse.

Der Bundesfinanzhof urteilte nun, dass der **Umsatzsteuerzugriff des Finanzamts rechtmäßig** war. Der Arbeitgeber hatte **mit der verbilligten Parkraumüberlassung entgeltliche Leistungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes erbracht**. Dass diese Leistungen überwiegend zu unternehmerischen Zwecken des Arbeitgebers erbracht worden waren, ist nach Gerichtsmeinung unerheblich. Zwar unterscheidet die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs bei der Steuerbarkeit von unentgeltlichen Leistungen danach, ob sie dem privaten Bedarf des Arbeitnehmers oder dem überwiegenden Interesse des Arbeitgebers dienen. Diese Differenzierung lässt sich nach Gerichtsmeinung aber nicht auf entgeltliche Leistungen wie im Urteilsfall übertragen.

Hinweis: Wer seinen Arbeitnehmern Parkraum gegen Zuzahlungen überlässt, muss also die umsatzsteuerlichen Folgen einkalkulieren.

20. Unternehmereigenschaft: Selbständigkeit bei ausländischen Pflegekräften

Die Klägerin in dem Verfahren vor dem Bundesfinanzhof (BFH) betrieb eine **Vermittlungsagentur** für Betreuungskräfte und einen „Seniorenservice“. Die Agentur bot Senioren Betreuungskräfte an, die im Wesentlichen im Haushalt bei älteren, insbesondere pflegebedürftigen Personen die Betreuung vornahmen. Bei den Betreuungskräften handelte es sich vor allem um polnische Staatsangehörige, die auch ihren Wohnsitz in Polen hatten. Sie hatten alle ein Gewerbe in Deutschland angemeldet und schlossen jeweils mit den betreuungsbedürftigen Personen bzw. mit deren Vertretern einen Betreuungsvertrag ab, der neben einer 24-Stunden-Betreuung auch die Unterbringung der Betreuungskräfte im Haushalt der betreuten Person vorsah. Die Verträge enthielten weder Ansprüche auf **Krankengeld** noch auf **Weihnachts- und Urlaubsgeld**. Es gab auch keinen Anspruch auf **Urlaub**. Verstarb die zu pflegende Person, hatte die Betreuungskraft bis zur nächsten Vermittlung durch die Agentur **kein** Einkommen.

Sowohl der Zoll als auch das zuständige Finanzamt gingen davon aus, dass die Betreuerinnen Arbeitnehmer der Agentur waren. Dieser Ansicht ist der BFH nicht gefolgt. Er sieht die Betreuungskräfte als **selbständige Unternehmer** an. Ob jemand selbständig tätig ist, richtet sich nach dem „Gesamtbild der Verhältnisse im jeweiligen Einzelfall“. Bei der Beurteilung der Selbständigkeit muss daher eine Einzelfallprüfung vorgenommen werden. Im vorliegenden Fall ergab die Prüfung des BFH eine Selbständigkeit.

Hinweis: Entscheidend für die Qualifizierung als selbständige Tätigkeit war hier vor allem, dass die Betreuungskräfte weder Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall noch auf Urlaub hatten.

HAUSBESITZER

21. Dauerleistungen:

Vorsteuerabzug aus einem Dauerleistungsvertrag

Für den Vorsteuerabzug benötigen Sie eine **ordnungsgemäße Rechnung**, die - neben weiteren Pflichtangaben wie dem Namen und der Anschrift des Leistenden und des Leistungsempfängers bzw. der Steuernummer - einen **gesonderten Steuerausweis** erfordert.

Bei sogenannten **Dauerschuldverhältnissen** (z.B. Mietverträgen) sieht die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) allerdings eine Vereinfachung vor. In diesen Fällen reicht es aus, wenn die für den Vorsteuerabzug erforderlichen Angaben in dem entsprechenden einmalig geschlossenen Vertrag enthalten sind.

Beispiel: Ein Vermieter schließt mit einem Restaurantbetreiber einen Mietvertrag über Restauranträume ab. Im Mietvertrag wird eine monatliche Miete von 2.000 € zuzüglich 380 € Umsatzsteuer vereinbart. Der Vertrag enthält die weiteren Angaben, die auch eine ordnungsgemäße Rechnung für den Vorsteuerabzug enthalten muss.

Nach der Rechtsprechung des BFH muss hier nicht jeden Monat eine Rechnung über das Mietverhältnis ausgestellt werden. Es reicht vielmehr aus, wenn **im Mietvertrag die Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen** wurde. Der Mieter muss für den Vorsteuerabzug **ergänzend Zahlungsbelege** vorlegen, aus denen sich die monatlichen Mietzahlungen ergeben. Zusammen mit dem Vertrag kann dann bei ihm ein Vorsteuerabzug durchgeführt werden.

Kürzlich hat der BFH entschieden, dass in dem Vertrag auch der **konkrete Steuerbetrag ausgewiesen** werden muss. Vereinbaren die Parteien lediglich einen Nettobetrag zuzüglich der „jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer“, ist das für den Vorsteuerabzug nicht ausreichend.

22. Unbebaute Grundstücke:

Werbungskostenabzug setzt Bebauungs- und Vermietungsabsicht voraus

Wenn ein unbebautes Grundstück über Jahre hinweg brachliegt und der Eigentümer darauf erst in der Zukunft ein Vermietungsobjekt errichten will, ist er in der Regel an einem Abzug der **laufenden Grundstücksaufwendungen als vorweggenommene Werbungskosten** bei den Vermietungseinkünften interessiert. Der Bundesfinanzhof hat dargelegt, unter welchen Voraussetzungen solch ein Kostenabzug möglich ist. Danach gilt:

- Kosten für ein unbebautes Grundstück dürfen als vorab entstandene Werbungskosten im Vermietungsbereich abgezogen werden, wenn ein **hinreichender wirtschaftlicher Zusammenhang** mit einer beabsichtigten Bebauung und einer anschließenden Vermietung besteht.
- Die Absicht des Eigentümers, mit dem Grundstück Vermietungseinkünfte zu erzielen, muss aus äußeren Umständen erkennbar und in ein konkreteres Stadium eingetreten sein. Für den vorweggenommenen Kostenabzug muss der Eigentümer **Maßnahmen mit dem Ziel der Bebauung bzw. Vermietung** ergriffen haben, was jedoch nicht unbedingt einen Beginn der Bebauung voraussetzt. Die Absicht kann sich auch aus hinreichend eindeutigen Vorbereitungs-handlungen ergeben (z.B. Beauftragung eines Architekten, Stellen einer Bauvoranfrage).
- Die bloße Erklärung des Eigentümers, das Grundstück bebauen zu wollen, reicht für einen vorweggenommenen Werbungskostenabzug nicht aus. Vielmehr müssen Finanzbehörden und Steuergerichte die **objektiven Umstände des Einzelfalls** heranziehen.
- Eine Bebauungsabsicht wird nicht durch finanzielle Schwierigkeiten des Eigentümers ausgeschlossen. Er muss allerdings **versuchen, seine Bauabsicht nachhaltig zu verwirklichen**, beispielsweise indem er Bausparverträge abschließt oder Eigenkapital anspart.

Hinweis: Die Beweislast für eine Bebauungs- und Vermietungsabsicht liegt bei Ihnen als Eigentümer des Grundstücks, so dass Sie hier gut vorsorgen sollten. Es empfiehlt sich, Vorbereitungshandlungen zur Bebauung bzw. Vermietung sorgfältig zu dokumentieren. Es darf nicht zu Ihren Lasten gehen, wenn Sie die Bebauung wegen eines vorsichtigen Finanzierungsverhaltens über Jahre hinausschieben. In diesem Fall sollten Sie die Ansparung von Eigenkapital dokumentieren, was über die Vorlage von Kontoauszügen problemlos möglich sein dürfte.

23. Schadensbeseitigung:

Keine anschaffungsnahe Herstellungskosten bei nachträglichen Schäden

Auch als frisch gebackener Hauseigentümer werden Sie von uns regelmäßig über Sie betreffende Steuerfallen aufgeklärt. Denn insbesondere in den ersten drei Jahren nach dem Erwerb einer Immobilie lauern einige solcher Fallen. So stellen zum Beispiel zwar nahezu alle Aufwendungen für die Erhaltung und Modernisierung in der Regel direkt abziehbare Werbungskosten dar. Wenn jedoch die Erhaltungs- und Modernisierungsaufwendungen **innerhalb von drei Jahren** nach dem Erwerb insgesamt mehr als **15 %** der Gebäudeanschaffungskosten betragen, werden sie als **anschaffungsnahe Herstellungskosten** angesehen. Die steuerlichen Auswirkungen dieser Umkategorisierung sind gewaltig: Aus den sofort abziehbaren Werbungskosten wird auf diese Weise - auch nachträglich - über die Nutzungsdauer des Gebäudes abschreibbarer Aufwand.

Die Rechtsprechung zu dieser gesetzlichen Regelung ist eigentlich eindeutig: Es wird nicht unterschieden, welche Aufwendungen aus welchem Grund angefallen sind. Generell fällt alles pauschal und typisierend unter die anschaffungsnahe Herstellungskosten. Lediglich regelmäßige und jährlich wiederkehrende Aufwendungen bleiben von dieser Typisierung verschont.

Mit einem Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf (FG) bekommt diese Rechtsprechung nun einen Knick. Hier hatte nämlich ein Ehepaar eine vermietete Eigentumswohnung für 104.101 € erworben, die eigentlich recht gut in Schuss war. Erhaltungs- und Modernisierungsaufwendungen waren weder notwedig noch geplant. Nach einem Streit über die Nebenkostenabrechnung verwüstete aber die zu dieser Zeit noch dort wohnende Mieterin die Wohnung, so dass die neuen Eigentümer ca. 20.000 € für die Beseitigung des Schadens aufwenden mussten - also mehr als 15 % der Anschaffungskosten.

Das FG legte in diesem Fall das Gesetz aus und erkannte, dass für diesen speziellen Fall eine Regelungslücke bestand. Nach Auffassung der Richter fallen Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden, die **nach dem Erwerb** entstehen und beseitigt werden müssen, **nicht** unter die grundsätzliche Typisierung und sind nicht in anschaffungsnahe Herstellungskosten umzuqualifizieren. Das Ehepaar konnte sich daher zumindest darüber freuen, dass es die Aufwendungen als Werbungskosten absetzen konnte.

Hinweis: Das Gesetz ist eindeutig, die Rechtsprechung gefestigt - Sie haben dennoch Zweifel hinsichtlich der Rechtslage in Ihrem konkreten Sachverhalt? Lassen Sie uns im Rahmen einer Analyse überprüfen, welche Möglichkeiten für Sie bestehen, Ihre Rechte optimal geltend zu machen.

24. Familienheim:

Keine Begünstigung ohne vorherige Nutzung

Im Rahmen einer Erbschaft stellt sich üblicherweise und regelmäßig die Frage, ob steuerliche Vergünstigungen genutzt werden können, also zum Beispiel begünstigtes Vermögen oder andere wertmindernde Faktoren vorliegen. Einer dieser begünstigenden Faktoren kann nur aktiv von dem Erben erlangt werden: das **Familienheim**, also eine Immobilie, die **zu eigenen Wohnzwecken genutzt** wird. Nutzt der Erbe das von dem Verstorbenen bis zum Erbfall zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnhaus unverzüglich nach dessen Tod als eigenes Familienheim, dann wird der Wert dieses Vermögens nicht dem zu versteuernden Erbe hinzugerechnet.

Genau um diesen Punkt hat sich kürzlich ein Erbe zunächst erfolglos mit dem Finanzamt und dann auch erfolglos mit dem Finanzgericht Köln (FG) gestritten. Der Streitfall stellte sich nämlich etwas komplizierter als der Standardfall dar: Die verstorbene Mutter des Erben hatte niemals in dem „Familienheim“ gewohnt, sondern - laut ihrem Sohn - lediglich beabsichtigt, es zu beziehen. Sie sei davon vor ihrem Tod aber durch eine lange Krankheit abgehalten worden.

Das Steuerrecht berücksichtigt bestimmte Fälle, in denen ein Erblasser an der Selbstnutzung einer Wohnung zu eigenen Wohnzwecken gehindert war. Sofern für den Verstorbenen ein - zum Beispiel krankheitsbedingter - **Zwang** bestand, an

einem anderen Ort zu wohnen als im eigenen Familienheim (z.B. in einem Pflegeheim), wirkt sich das **nicht** schädlich auf die Steuerbefreiung aus.

Der streitbare Erbe hatte jedoch das seiner Mutter gehörende Haus bezogen und wohnte hier seit Jahren unentgeltlich. Nachdem nun die Mutter auch verstorben war, versuchte er, den von ihm bewohnten Haushalt als Familienheim der Mutter zu deklarieren, welches er erst nach deren Tod zum eigenen Familienheim bestimmt habe. Die Mutter habe nur aus krankheitsbedingten Gründen nie hier gewohnt.

Abgesehen davon, dass diese Behauptung dem FG generell abwegig erschien, kam es darauf auch gar nicht an. Das Familienheim wurde von der Mutter **nicht** in dem geerbten Haus begründet, da sie dieses niemals zu eigenen Wohnzwecken genutzt hatte. Folglich kann der Sohn die Steuervergünstigung **nicht** in Anspruch nehmen. Die Gründe, die der Aufnahme der Nutzung des Hauses durch die Erblasserin für eigene Wohnzwecke entgegenstanden, waren somit letztlich unerheblich. Die Klage wurde abgewiesen.

Hinweis: Sie sollen ein Erbe versteuern und wollen sich beraten lassen? Zögern Sie nicht, uns anzusprechen. Neben für Sie interessanten Hinweisen erfahren Sie von uns auch, was Sie aktiv tun können, um Ihre Steuerlast möglichst gering zu halten.

ALLE STEUERZAHLER

25. Handwerkerleistungen:

Rechtsprechung baut Kostenabzug weiter aus

Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen lassen sich mit 20 % der Lohnkosten, maximal 1.200 € pro Jahr, von der tariflichen Einkommensteuer abziehen, sofern die Handwerker im Privathaushalt tätig geworden sind. Bundesfinanzhof (BFH) und Finanzgerichte haben die **Abzugsmöglichkeiten nun in mehreren Bereichen verbessert:**

- **Schornsteinfegerleistungen:** Auf Druck der BFH-Rechtsprechung hat das Bundesfinanzministerium (BMF) seine seit 2014 geforderte Aufteilung von Schornsteinfegerkosten in abziehbare Kosten fürkehr-, Reparatur- und Wartungsarbeiten und nicht abziehbare Kosten für Mess- und Überprüfungsarbeiten sowie die Feuerstättenschau wieder zurückgenommen. In allen offenen Fällen können die Leistungen eines Schornsteinfegers nun wieder in voller Höhe als Handwerkerleistungen abgerechnet werden. Fraglich ist allerdings, ob das BMF mit dieser „Rückwärtsrolle“ der BFH-Rechtsprechung ausreichend Rechnung trägt, denn nach Gerichtsmeinung müssen neben den Mess- und Überprüfungsarbeiten von Schornsteinfegern auch andere gutachterliche Tätigkeiten, wie zum Beispiel die Kontrolle von Fahrstuhl- und Blitzschutzanlagen oder Gutachten zur energetischen Sanierung, steuerlich begünstigt sein. Diese Kostenpositionen lässt die Finanzverwaltung weiterhin nicht zum Abzug zu.
- **Hausanchlusskosten:** Nach einem neueren Urteil des Finanzgerichts Nürnberg sind die Kosten für den Anschluss eines Haushalts an das öffentliche Versorgungsnetz (Wasser, Abwasser, Elektrizität, Gas, Straßenbeiträge) auch insoweit als Handwerkerleistungen abziehbar, wie die Arbeiten auf öffentlichen Raum entfallen.
- **Austausch einer Haustür:** Das Finanzgericht München entschied, dass der Austausch einer renovierungsbedürftigen Haustür eine begünstigte Handwerkerleistung darstellt, die in unmittelbarem Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt wird. Es erkannte auch die Lohnkosten des Schreiners an, die in seiner Werkstatt (somit außerhalb des Haushalts) angefallen waren, weil sie nach Gerichtsmeinung trotzdem noch „unmittelbar in räumlichem Zusammenhang mit dem Haushalt erbracht“ worden sind.

26. Kindergeld:

Nebenwohnsitz im Inland rettet Kindergeldanspruch

Wird der Wohnsitz ins Ausland verlegt, bekommt man kein Kindergeld mehr, oder? Nein, das wäre zu einfach gedacht. Auch wenn die persönliche Lebenslage mitunter kompliziert sein mag, muss das Steuerrecht ihr gerecht werden. Ein keineswegs unüblicher und sicherlich nicht so selten vorkommender Lebensweg einer Mutter dreier Kinder stellte die zuständige Familienkasse allerdings vor ungeahnte Herausforderungen.

Die Mutter war mit ihrem Mann und ihren drei Kindern nach Schweden ausgewandert. Nach der Trennung von ihrem Mann zog sie wieder nach Deutschland zurück - zunächst zum Wohnsitz ihrer Mutter, wo sie selbst ebenfalls noch mit einem **Nebenwohnsitz** gemeldet war. Die Familienkasse in Deutschland hob nachträglich die Kindergeldbescheide für die drei Kinder auf und verlangte die Rückerstattung des Kindergeldes für den Zeitraum des Aufenthalts in Schweden. Auf ein Schreiben der Familienkasse in Schweden, dass das Land Schweden für die Zeit des schwedischen Wohnsitzes Kindergeld zahle und entsprechend das deutsche Kindergeld erstatte, reagierte die Familienkasse in Deutschland nicht und ließ die ihr gesetzte Frist dazu verstreichen. Die Mutter klagte daraufhin gegen die deutsche Familienkasse, da sie das Kindergeld nun von keinem der beiden Länder erhalten könne.

Das Finanzgericht Bremen bewertete den Sachverhalt im Gegensatz zur Familienkasse in Deutschland, zur Familienkasse in Schweden und zu der Mutter und Klägerin völlig anders. Denn ein Punkt wurde offensichtlich von niemandem bedacht: Der **Nebenwohnsitz** der Mutter in Deutschland **ist ein Wohnsitz**. Und wenn ein deutscher Staatsbürger in Deutschland einen Wohnsitz hat und die Kinder in einem Mitgliedstaat der EU wohnen, besteht grundsätzlich ein Anspruch auf **Kindergeld in Deutschland**. Die Forderung der Rückerstattung des Kindergeldes war daher rechtswidrig - die Klage hatte Erfolg.

Hinweis: Sie haben Fragen zu den steuerrechtlichen Konsequenzen von Entscheidungen über Ihren Wohnsitz? Vereinbaren Sie hierzu bitte einen Termin.

27. Pflegekinder:

Kein Kindergeld bei eigenem Haushalt

In Deutschland besteht nicht nur ein Anspruch auf **Kindergeld** für eigene, leibliche Kinder, sondern auch für fremde Kinder - und zwar dann, wenn es sich um Adoptiv- oder Pflegekinder handelt. Zu den weiteren Voraussetzungen für den Anspruch auf Kindergeld bei einem **Pflegekind** hat sich kürzlich das Finanzgericht Köln (FG) geäußert.

Der Anspruch auf Kindergeld ist nämlich bei Pflegekindern anders zu beurteilen als bei eigenen Kindern. Steuerrechtlich korrekt gesehen ist ein Pflegekind nämlich ein Kind, welches mit den Pflegeeltern nur durch ein **familienähnliches**, auf **längere Dauer** angelegtes Band verbunden ist. Das Pflegekindschaftsverhältnis gilt also von vornherein nicht bis zum Tod oder länger. Entsprechend kann auch der Anspruch auf Kindergeld wieder entfallen, obwohl bei einem leiblichen Kind in vergleichbarer Situation ein Anspruch bestehen bleiben würde. Insbesondere besteht der Anspruch auf Kindergeld für ein Pflegekind nur so lange, wie das Obhuts- und Pflegeverhältnis Bestand hat.

Im Urteilsfall hatte das Pflegekind eine Ausbildung begonnen und gleichzeitig einen **eigenen Haushalt** begründet. Letzteres war der Grund, warum das Kindergeld nicht mehr gewährt wurde. Es fanden zwar noch Besuche zwischen der Pflegemutter und dem Pflegekind statt, ein eigenes Zimmer für das Pflegekind gab es im Haushalt der Pflegemutter jedoch nicht mehr. Dem FG erschien es auch als äußerst unwahrscheinlich, dass es nach dem Ende der Ausbildung wieder zu einem gemeinsamen Haushalt kommen würde. Der Mittelpunkt des Lebensinteresses des Pflegekindes war in seinen eigenen Haushalt gerückt. Das Obhuts- und Pflegeverhältnis hatte folglich **keinen Bestand** mehr.

Daran änderten nach Auffassung des FG auch die monatlichen Überweisungen der Pflegemutter an das Pflegekind nichts, denn diese Zahlungen erfolgten ohne rechtliche Verpflichtung. Insofern unterscheidet sich ein leibliches Kind auch vom Pflegekind: Einem leiblichen Kind gegenüber wäre die Mutter zum Unterhalt verpflichtet. Eine Ungleichbehandlung liegt somit nicht vor. Die Klage wurde abgewiesen.

Hinweis: Sie haben Pflegekinder oder tragen sich mit dem Gedanken, eines in Ihren Haushalt aufzunehmen? Lassen Sie sich in Kindergeldfragen von uns beraten - da sie Teil des Einkommensteuerrechts sind, kennen wir uns damit aus.

28. „Betagtes“ Vermächtnis:

Verzinsung führt zu steuerpflichtigen Kapitaleinkünften

Erblasser können bei der Zuwendung eines Vermächtnisses testamentarisch bestimmen, dass der Vermächtnisanspruch erst zu einem späteren Termin nach dem Erbfall fällig wird. Dieses sogenannte „betagte“ Vermächtnis kann mit einer testamentarisch angeordneten Verzinsung verknüpft werden, um dem Vermächtnisnehmer einen Zinsnachteil zu ersparen, was nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) allerdings zu steuerpflichtigen Kapitaleinkünften führt.

Im Entscheidungsfall hatte sich ein Elternpaar in einem sogenannten Berliner Testament gegenseitig zu Alleinerben und ihren Sohn als Erben des längstlebenden Elternteils eingesetzt. Nach den testamentarischen Anordnungen sollte ihr Sohn beim Tod des erstversterbenden Elternteils als Vermächtnis zudem einen Geldbetrag in Höhe des erbschaftsteuerlichen Freibetrags erhalten, der erst fünf Jahre nach dem Tod des Erstversterbenden fällig werden sollte. Zugleich war im Testament geregelt, dass sich dieser Geldbetrag bis zur Auszahlung mit 5 % pro Jahr verzinst.

Der BFH urteilte, dass **Vermächtnisnehmer infolge einer solchen testamentarisch angeordneten Verzinsung** regelmäßig **Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen versteuern** müssen. Im vorliegenden Fall kam jedoch keine Besteuerung von Kapitaleinkünften in Betracht, weil der Sohn später auf seine Ansprüche aus dem Vermächtnis samt Verzinsung verzichtet hatte, so dass es nicht zum Zufluss von Zinseinnahmen gekommen war.

Hinweis: Um den Einkommensteuerzugriff auf Zinsen abzuwenden, liegt der Gedanke nahe, im Testament keine Verzinsung festzulegen, sondern nur eine Gesamtsumme aus Geldbetrag und Zinsen zu nennen. Der BFH weist allerdings darauf hin, dass sich durch diese Gestaltung nicht der Steuerzugriff auf die Zinsen vermeiden lässt, da eine unverzinsliche (Vermächtnis-)Forderung in einen Zins- und einen Ertragsanteil aufgeteilt werden muss, wenn die Fälligkeit erst mehr als ein Jahr nach der Anspruchsentstehung eintritt. Hat der Erblasser die Zinsen im Testament also nicht explizit benannt, darf das Finanzamt den Zinsanteil später aus dem Gesamtbetrag herausrechnen und als Kapitaleinkünfte besteuern.

29. Schweizer Erben: Voller Freibetrag auch für Ausländer

Bei der Erbschaftsteuer gilt - wie bei der Einkommensteuer - ein wesentlicher Grundsatz: das **Welteinkommensprinzip**. Das bedeutet, dass im Fall des Todes das gesamte Vermögen - egal ob es sich innerhalb oder außerhalb Deutschlands befindet - in Deutschland der Erbschaftsteuer unterliegt. Voraussetzung ist, dass wenigstens einer der beiden Beteiligten, also der Verstorbene oder der Erbe, **deutscher Staatsbürger** ist und **in Deutschland seinen Wohnsitz** hat. Andererseits kann es aber auch sein, dass Vermögen von Personen vererbt wird, die im Ausland gelebt und im Inland Vermögen besessen haben. In diesem Fall ist die Staatsangehörigkeit unerheblich und es wird in Deutschland das „deutsche“ - im Inland gelegene - Vermögen besteuert.

Genau solch ein Fall wurde kürzlich vor dem Finanzgericht Düsseldorf (FG) verhandelt. Hier hatte ein Mann aus der Schweiz von seiner verstorbenen Ehefrau, die ebenfalls in der Schweiz wohnhaft gewesen war, mehrere Eigentumswohnungen in Deutschland geerbt. Streitig war die Frage nach dem Freibetrag, der beim Erbfall zwischen Eheleuten grundsätzlich in Höhe von 500.000 € gewährt wird. Das Finanzamt setzte allerdings nur einen Freibetrag von 2.000 € an. Es wusste ja schließlich nicht, wie groß die sonstige Erbmasse aus anderen Ländern wie zum Beispiel der Schweiz war.

Dies ist jedoch unzulässig, urteilte das FG. Es stützte sich bei seiner Entscheidung auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) aus dem Jahr 2013 in einem vergleichbaren Fall. Nach Auffassung des EuGH ist es **nicht zulässig**, zwischen gebietsfremden und gebietsansässigen Steuerpflichtigen zu unterscheiden. Beide müssen vor dem Gesetz gleichbehandelt werden. Der Schweizer Kläger konnte daher das Erbe einer deutschen Besteuerung vollkommen entziehen, da dessen Wert unter dem Freibetrag von 500.000 € lag.

Hinweis: Sie haben Fragen dazu, wie sich die Unterschiede der Besteuerung ganz konkret bei Ihnen auswirken? Wir beraten Sie gerne.

30. Steuerbegünstigte Vereine: Steuerliche Behandlung von Festveranstaltungen im Fokus

Wenn ein steuerbegünstigter Verein eine Feier veranstaltet, ergeben sich aufgrund seiner verschiedenen Geschäftsbereiche unterschiedliche steuerliche Fragestellungen. Das Bayerische Landesamt für Steuern hat die geltenden **Besteuerungsregeln für Vereinsfeste** in einer Kurzinformation zusammengefasst. Die wichtigsten Aussagen im Überblick:

- Während die Aktivitäten eines steuerbegünstigten Vereins im ideellen Bereich, im Bereich der Vermögensverwaltung und im Zweckbetrieb von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit sind, unterliegt der Verein hinsichtlich seines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs einer Teilsteuerpflicht.

- Im Rahmen von Jubiläumsveranstaltungen oder ähnlichen Vereinsfeiern fallen regelmäßig Einnahmen und Ausgaben in den steuerbefreiten Bereichen und im Bereich des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs an. Der Verein muss Einnahmen und Ausgaben demjenigen Bereich zuordnen, durch den sie veranlasst wurden.
- Einnahmen, die aus der Eigenbewirtschaftung eines Festzelts erzielt werden (Speisen- und Getränkeverkauf, Barbetrieb, Zigarettenverkauf), gehören zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Auf der Ausgabenseite des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs können dann der Wareneinkauf, die Bruttoarbeitslöhne der Bedienungen sowie die Kosten für das Festzelt verbucht werden.
- Bei einer Festveranstaltung werden diverse Lieferungen und sonstige Leistungen erbracht, mit denen ein Verein aus umsatzsteuerlicher Sicht regelmäßig zum Unternehmer wird. Zu beachten ist, dass nicht nur die Umsätze aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zum Unternehmen gehören, sondern auch alle Umsätze aus der Vermögensverwaltung und dem Zweckbetrieb. Nur im ideellen Bereich handelt der Verein als Nichtunternehmer.
- Die Umsätze im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb müssen mit dem Regelsteuersatz von 19 % versteuert werden (sofern keine Steuerbefreiungsvorschrift eingreift). Die steuerpflichtigen Umsätze aus dem Zweckbetrieb und der Vermögensverwaltung können dem ermäßigten Steuersatz von 7 % unterfallen.
- Auch Vereine können unter die Kleinunternehmerregelung fallen, so dass sie keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen müssen. Dies ist möglich, wenn der Gesamtumsatz des Vorjahres die Grenze von 17.500 € nicht überschritten hat und im laufenden Jahr voraussichtlich die Grenze von 50.000 € nicht überschreiten wird.
- Ein Verein kann die Umsatzsteuer, die ihm von anderen Unternehmen in Rechnung gestellt wurde, nur dann als Vorsteuer abziehen, wenn ihm eine Rechnung mit offenem Steuerausweis vorliegt und er die bezogenen Leistungen für die Ausführung umsatzsteuerpflichtiger Umsätze verwendet.

STEUERTERMINE

Juni 2016	Juli 2016	August 2016
10.06. (*13.06.)	11.07. (*14.07.)	10.08. (*15.08.)
Umsatzsteuer (Monatszähler)	Umsatzsteuer (Monats-/Quartalszähler)	Umsatzsteuer (Monatszähler)
Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszähler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monats-/Quartalszähler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszähler)
Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)		
Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)		
		16.08. (*19.08.)
		Gewerbesteuer Grundsteuer
28.06.	27.07.	29.08.
Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge
*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.		

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.